

Leistungsvertrag 2015-2016

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Predigerstrasse 5, Postfach, 3000 Bern 7, Franziska Teuscher

und

dem **Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern** (nachfolgend TOJ), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Frau Béatrice Stucki, Präsidentin, Haslerstrasse 21, 3007 Bern

betreffend

Angebote der offenen Jugendarbeit der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 2. November 2011⁶ über die Angebote zur sozialen Integration;
- Ermächtigung 2013 – 2016 der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) vom 18. Dezember 2012;
- GAV zwischen dem Trägerverein für die offene Jugendarbeit Stadt Bern (TOJ) und dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vom 1. Juli 2005
- das jugendpolitische Konzept p_a_r_t des Gemeinderats vom 11. Dezember 2002.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Die Leistungen des TOJ bilden innerhalb der NSB-Produktgruppe Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Bern weitgehend das Produkt offene Jugendarbeit.

² Sie richten sich nach folgendem für die NSB-Produktgruppe festgelegten Ziel:

„Die Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit sowie der Gemeinwesenarbeit werden quartier- und bedürfnisorientiert weiter entwickelt.

Die städtische Lebenswelt soll Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Für Freizeit und Ferien sind sinnvolle Angebote bereitgestellt. Kinder und Jugendliche partizipieren aktiv an Fragen, die ihr Umfeld betreffen. Besonders aufmerksam werden Mädchen und junge Frauen in der Entfaltung ihrer Stärken und Fähigkeiten unterstützt“

¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁶ ASIV, BSG 860.113

³ Die offene Jugendarbeit

- a. ermöglicht allen Jugendlichen Teilnahme und Teilhabe in der Gemeinschaft. Sie reagiert auf besondere Bedürfnisse und Benachteiligung und unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Perspektiven für alle nach ihren Möglichkeiten;
- b. fördert Jugendliche dabei, Verantwortung für sich zu übernehmen und das eigene Tun in der Gemeinschaft zu reflektieren. Sie unterstützt Eigeninitiative und ermöglicht die Entwicklung eigener Lebensentwürfe;
- c. unterstützt und begleitet Jugendliche bei der aktiven Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung. Sie orientiert sich dabei an den Mitteln und der Lebenswelt von Jugendlichen. Sie schafft Zugänge zu Entscheidungsprozessen, vermittelt Methoden und ermutigt zu selbständiger Meinungsbildung und -äusserung;
- d. fördert das Wohlbefinden und die Gesundheit von Jugendlichen. Sie unterstützt die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und die Handlungsfähigkeit im Sinne des Selbstschutzes, der Selbstverwirklichung und der Selbstwirksamkeit;
- e. schafft Möglichkeiten zur Entwicklung eigener kultureller Identität, unterstützt Jugendliche in ihrer Kreativität und bietet geeignete Plattformen zur Darstellung ihrer kulturellen Ausdrucksformen;
- f. setzt sich für eine jugendgerechte Stadt ein und unterstützt Behörden und Institutionen bei der Planung und Umsetzung von jugendgerechten Massnahmen. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Jugendlichen und initiiert und unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Stadt Bern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der TOJ für die Stadt im Bereich der offenen Jugendarbeit in deren Auftrag erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem TOJ.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des TOJ

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Die Stadt beauftragt den TOJ mit der Führung der offenen Jugendarbeit und der Jugendtreffpunkte in der Stadt Bern.

² Sie bestellt beim TOJ die folgenden Leistungsbereiche:

- a. 1. Leistungsbereich: Animation und Begleitung;
- b. 2. Leistungsbereich: Beratung und Information;
- c. 3. Leistungsbereich: Entwicklung und Fachberatung.

³ Umfang und Qualität der Leistungen werden gemäss den im Anhang 1 festgelegten Leistungsindikatoren und Leistungsstandards bemessen und erfasst.

⁴ Der TOJ kann neue Aufgaben übernehmen, wenn diese nicht den Bestimmungen dieses Vertrags widersprechen und die Finanzierung gesichert ist. Das Jugendamt ist zu informieren.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Einrichtungen des TOJ arbeiten zu jugendrelevanten Themen in stadtteilorientierten Netzwerken oder Fachgruppen von Soziokultur und Gemeinwesenarbeit, wo diese bestehen, mit.

² Das Jugendamt ist Mitglied des Verbands offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Der TOJ arbeitet in Gefässen des voja aktiv mit.

³ Der TOJ verfügt über ein Zentralsekretariat. Dessen Leitung ist die Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Bereich Kinder- und Jugendförderung).

⁴ Für die koordinierte Arbeit und zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen arbeitet der TOJ mit dem Jugendamt zusammen, insbesondere für die Planung von Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen sowie zur Festlegung und Überprüfung von Schwerpunkten (Anhang 1).

Art. 7 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 2% der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden Beiträge der Mitglieder, Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

Art. 8 Versicherungspflichten

Der TOJ ist verpflichtet, für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Der TOJ ist für sein Personalwesen verantwortlich. Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der TOJ an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 12 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

⁴ Der TOJ bietet Praxisausbildungsplätze im Bereich der sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachhochschulen an. Er weist gegenüber der BSS den effektiven Besoldungsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten aus. Die Stadt vergütet dem TOJ zusätzlich zur Vergütung nach Artikel 13 den Aufwand im Umfang von höchstens Fr. 76 000.00 pro Jahr gemäss den Bestimmungen zum kantonalen Lastenausgleich vierteljährlich.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben stellt der TOJ qualifiziertes Personal mit Abschluss auf Niveau Fachhochschule oder Höhere Fachschule an. Dieses kann durch Personen in Ausbildung, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten oder durch geeignete Dritte (z.B. Zivildienstleistende) ergänzt werden.

Art. 11 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen, wenn die Stadt dafür ein geeignetes Instrument zur Verfügung stellt.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 12 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 13 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 für 2015 und 2016 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 1'751 326.00.

² Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt in vierteljährlichen (per 20.1., 20.4., 20.7., 20.10.) Tranchen.

³ Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat der TOJ darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass.

⁴ Die Summe wird jährlich wie folgt auf die Leistungsbereiche aufgeteilt:

Leistungsbereiche	in Prozent der Gesamtleistung	Kontaktstunden	jährliche Abgeltung	Bemerkungen
Animation / Begleitung	80%	8560	SFr. 1'401'061	Minimalerfüllung ist 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	10%	1070	SFr. 175'133	
Entwicklung / Fachberatung	10%	1070	SFr. 175'133	
Total	100%	10700	SFr. 1'751'326	

Art. 14 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des TOJ.

Art. 15 Liegenschaften

¹ Die Vermietungen von Arealen, Liegenschaften und Liegenschaftsteilen der Stadt an den TOJ sind in speziellen Mietverträgen geregelt.

² Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Jugendamt) unterstützt den TOJ bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften und Arealen für seine Einrichtungen.

³ Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt den TOJ bei der Aushandlung attraktiver Mietbedingungen und beim Erhalt bestehender Mietverhältnisse.

Art. 16 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001⁹.

⁸ BV; SR 101

⁹ Entgeltverordnung (EV); SSSB 154.12

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 17 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 13 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 18 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 19 Buchführungspflicht

¹ Der TOJ erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁰. Er reicht der Stadt die von der statuarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahres- und Revisionsbericht jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein. Dem Revisionsbericht sind allfällige Erläuterungsberichte bzw. Management-Letters beizulegen.

² Bis 15. März erhält die Stadt vom TOJ den vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres sowie das Budget nach Kostenstellen für das Folgejahr.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 20 Jährliche Berichterstattung

¹ Der TOJ erhebt die Ist-Werte der Steuerungsvorgaben und Kennzahlen gemäss Anhang 1 und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

² Der TOJ stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport die Daten gemäss Absatz 1 innerhalb eines Kalenderjahres halbjährlich zu. Er legt die Daten des ersten Halbjahres Ende Juli vor. Jene für das zweite Halbjahr reicht er mit den nötigen Angaben für das Reporting zuhanden des Kantons bis zum 31. Januar des Folgejahres ein. Der TOJ schlägt Massnahmen vor, wenn vorgegebene Steuerungsvorgaben (Standards) nicht erreicht werden oder Probleme bei der Zielerreichung absehbar sind.

³ Die Geschäftsleitung des TOJ stellt sicher, dass die bestehenden Controllinginstrumente einheitlich und korrekt angewendet werden.

⁴ Die Stadt überprüft das Gesamtangebot des TOJ bezüglich Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Instrumenten. Als Grundlagen dienen die in Artikel 20 und 21 verlangten Unterlagen.

¹⁰ OR; SR 220

⁵ Als Grundlage für die weitere Qualitätsentwicklung gilt die Verordnung vom 2. November 2011¹¹ über die Angebote der sozialen Integration und die daraus abgeleiteten Leitsätze (LV Art. 2 Abs. 3).

⁶ Die Stadt führt im Februar des Folgejahres ein Controllinggespräch mit Leistungsbewertung durch.

Art. 21 Weitere Informationspflichten

¹ Der TOJ informiert die Stadt (Jugendamt, Bereich Kinder- und Jugendförderung) über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Als bedeutend werden insbesondere bezeichnet:

- a. Änderungen in der Erreichbarkeit (Information quartalsweise);
- b. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Angebote;
- c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten;
- d. Interventionen von Seiten der offenen Jugendarbeit / des TOJ auf ausserordentliche Ereignisse.

² Der TOJ informiert die Stadt (Jugendamt, Bereich Kinder- und Jugendförderung) umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

³ Die Stadt informiert den TOJ via Jugendamt über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen, insbesondere Entscheide betreffend die Abgeltung der Leistungen gemäss Vertrag.

⁴ Auf Wunsch des TOJ kann das Jugendamt situativ fachliche Unterstützung und Beratung anbieten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 22 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 23) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 24). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 23 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der TOJ den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den TOJ nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den TOJ durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

¹¹ ASIV; BSG 860.113

¹² VRPG; BSG 155.21

Art. 24 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der TOJ der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der TOJ Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der TOJ den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der TOJ von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹³) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 25** Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2016.

² Der TOJ nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 27 Anhang

Der Anhang 1 (Leistungsbereiche mit Steuerungsvorgaben) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Bern,

Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ

Béatrice Stucki, Präsidentin

Bern,

**Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport**

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr.

¹³ ZGB; SR 210

Anhang 1 zum Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und dem TOJ 2015 - 2016

Leistungsbereiche des TOJ

1 Grundsatz

Das Grundangebot konzentriert sich auf folgende drei Leistungsbereiche LB (gemäss Steuerungskonzept: des Kantons Bern vom Nov. 03). Die Leistungen des Zentralsekretariates sind im Leistungsvertrag Art. 6 Abs. 3 und 4 umschrieben:

- Leistungsbereich 1: Animation / Begleitung
- Leistungsbereich 2: Information / Beratung
- Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

1.1 Zielgruppen

Die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit sind in erster Linie Jugendliche im Alter zwischen 12 und 20 Jahren und erwachsene Bezugspersonen. Jüngere und Erwachsene werden im Sinne von generationsübergreifenden Aktivitäten miteinbezogen und eine intensive Zusammenarbeit mit den Institutionen und Organisationen in der Stadt und Region wird angestrebt.

1.2 Einzugsgebiet und Grösse der Zielgruppen

Die Leistungen der offenen Jugendarbeit werden in der Stadt Bern angeboten. Der Grad der Präsenz der offenen Jugendarbeit in den sechs Stadtteilen ist in der Regel abhängig von der Grösse des Stadtteils (Einwohnerzahl) von der Bedürfnislage von Jugendlichen und vom Auftreten sozialer Brennpunkte.

Stadtteil	Gesamtbevölkerung	Zielgruppen			Total Zielgruppen	Anteil in Prozent
		A (11-15)	B (16-19)	C (20-22)		
1 Innere Stadt	4'212	42	54	96	192	4.56%
2 Länggasse-Felsenau	18'688	473	409	683	1'565	8.37%
3 Mattenhof-Weissenbühl	30'470	737	694	1'282	2'713	8.90%
4 Kirchenfeld- Schosshalde	25'879	992	831	856	2'679	10.35%
5 Breitenrain-Lorraine	25'092	754	589	822	2'165	8.63%
6 Bümpliz- Oberbottigen	33'639	1'365	1'222	1'498	4'085	12.14%
Total	137'980	4'363	3'799	5'237	13'399	9.71%

(Wohnbevölkerung der Stadt Bern Ende 2013 / Statistikdienste der Stadt Bern)¹⁴

2. Leistungsübergreifende Steuerungsvorgaben

2.1 Leistungsbereiche und Kontaktstunden

Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten nach Leistungsbereichen wird anhand der erbrachten Kontaktstunden berechnet. Als Kontaktstunden gelten alle Stunden, die die Jugendarbeitenden des TOJ im direkten Kontakt mit der jeweiligen Zielgruppe leisten. Die Kontaktstunden von PraktikantInnen werden mit einem Faktor 0.5 und die der VorpraktikantInnen mit einem Faktor 0.3 zur jährlichen Leistungsmenge zugerechnet. Leistungen des TOJ für die Praxisausbildung werden im Leistungsbereich 3 erfasst (Praxisanleitungsgespräche, Standort- und Leistungsbeurteilungsgespräche mit den Ausbildungsverantwortlichen von Fachhochschulen oder von Höheren Fachschulen).

Die untenstehenden jährlichen Kontaktstunden pro Leistungsbereich können bis zu 30% unterschritten werden. Die Gesamtmenge der Kontaktstunden darf jedoch nicht unterschritten werden.

¹⁴ Neudefinition der Wohnbevölkerung ab 31.12.2012: In Bern registrierte Personen, inkl. diplomatisches Personal, internationale FunktionärInnen, deren Familienangehörige (alle mit EDA-Ausweis) sowie Asylsuchende.

Animation / Begleitung	80%	8560	Minimale Erfüllung ist 70% pro Leistungsbereich bei Einhaltung der Gesamtleistung.
Information / Beratung	10%	1070	
Entwicklung / Fachberatung	10%	1070	
Total	100%	10700	

2.2 Freiwilligenarbeit/Ehrenamt

Kennzahl	2013	Bemerkungen
Ehrenamtliches Engagement im Dachverband, in Trägerverein und Mitgliedervereinen in Stunden	417	
Freiwilliges Engagement im Regelbetrieb (betrieblich/unbefristet/regelmässig) in Stunden	373	
Freiwilliges Engagement in Projekten (zeitlich begrenzt) in Stunden	1453	

2.3 Leistung Gesamt-TOJ

Steuerungsvorgabe	2013	Sollwerte
Beurteilung der Leistung des Gesamt-TOJ durch das Jugendamt	Gut	Gut

3. Leistungsbereich 1: Animation/Begleitung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Jugendlichen für die Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p> <p>Stärkung Jugendkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p>
Beschreibung	<p>Infrastrukturen: Treffs und Begegnungsorte In den Stadtteilen 2- 6 der Stadt Bern sind <u>quartier- und bedürfnisorientierte Begegnungsorte</u> und / oder Anlaufstellen für Jugendliche mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten geschaffen. Die Erreichbarkeit der Angebote ist durch eine regelmässige und in der Öffentlichkeit kommunizierte Präsenz (z.B. Öffnungszeit, Büropräsenz) von mindestens 3 Halbtagen während 39 Wochen pro Jahr sichergestellt.</p> <p>Inhaltliche Angebote Im Zentrum steht die aktive Freizeitgestaltung von Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen. Zudem orientieren sich die Angebote an übergeordneten jugendrelevanten Brennpunkten, Problembereichen und Themen und beinhalten deren gezielte Bearbeitung. Dabei bietet der TOJ grundsätzlich Hilfe zur Selbsthilfe an und richtet sich sozialräumlich (Geh-Struktur) aus. Die Angebote umfassen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die fachliche Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen • Das Aufsuchen von Jugendlichen (A, B, C) an ihren informellen Treffpunkten und auf den Pausenplätzen der Schulen in den fünf Stadtteilen • Aufzeigen von und Motivieren zu Freizeitbeschäftigungen zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und eigener kultureller Bedürfnisse • Das Durchführen von Freizeitanlässen und -projekten unter Mitwirkung von Jugendlichen • Zur Verfügung stellen von Räumen und Infrastruktur zur eigenständigen Nutzung und Begleitung dieser Nutzungen • Die Unterstützung Jugendlicher bei Konfliktlösungen sowie die Intervention in Konfliktsituationen • Das Durchführen von Präventionsveranstaltungen und -projekten • Das Durchführen von Projekten zu jugendspezifischen Themen. (z.B. Angebote zur Auseinandersetzung zum Thema Berufswahl, Beziehung, Geld etc) • Entwickeln und Durchführen geschlechtsspezifischer und geschlechterbewussten Projekten (z.B. Projekt Modipower Woche, Gieletage) und Führen einer Einrichtung nur für Mädchen • Das Motivieren, Unterstützen und Begleiten von Jugendlichen und Betroffenen in Mitwirkungsprozessen auf der politischen Ebene oder bei der Gestaltung des Lebensraumes. (z.B. Umsetzung von Jugendmotionen) • Die Begleitung und Unterstützung Jugendlicher bei der Organisation und Führung von selbstverwalteten Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen im newgraffiti)
Zielgruppe	<p>Jugendliche (A,B,C) sowie bei Bedarf weitere Betroffene (Eltern, Behörden, Schule, weitere Institutionen und Einzelpersonen im Einzugsgebiet).</p>

Orte der Dienstleistungserbringung	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs und -büros) sowie Veranstaltungslokale, Schulen, informelle Treffpunkte (z.B. Plätze im öffentlichen Raum).
Anlässe (exemplarisch)	Jugendkulturelle Anlässe, Präventionsprojekte, aktivierende Bedürfnisabklärung, Informationsveranstaltungen, Mitwirkungsprojekte, geschlechtspezifische Angebote etc.
Methoden	Soziale Gruppenarbeit, Projektarbeit, Ressourcenerschliessung, aufsuchende/ mobile Kinder- und Jugendarbeit, aktivierende Befragungen.

Steuerungsvorgaben	2013 ¹⁵						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Erreichbarkeit 3 Halbtage pro Einrichtung pro Woche während 39 Wochen		6	3	3	6	6	-	6	3	3	6	6
Anzahl Teilnehmende total	37'839						32'000					
Anzahl Projekte im Stadtteil pro Jahr mit Projektbeschreibung (Verteilung nach Stellenprozenten auf Stadtteil) ¹⁶	0	4	2	1	3	6	12					
Anzahl Angebote im Stadtteil pro Jahr mit Angebotsbeschreibung. Bei einer Veranstaltungsreihe Beschreibung nur einmal erstellen (Verteilung nach Stellenprozenten) ¹⁷	0	26	23	11	35	39	105					
Anzahl Grossprojekte (stadtteilübergreifend) / Jahr	4						2					

Kennzahlen	2013 ¹⁸						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Geschlechterquote	38.9%						38%					
Geschlechterquote pro Stadtteil	0	39.	43.	40.	43.	32.	Kennzahl					
		3	5	4	1	2						

¹⁵ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

¹⁶ Es werden nur Projekte gezählt, die neu sind, über einen Projektbeschreibung verfügen und ausgewertet werden

¹⁷ Information mindestens halbjährlich summarisch zuhanden Jugendamt

¹⁸ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

4. Leistungsbereich 2: Information / Beratung	
Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Integration: Fördern von zielgruppen- und generationenübergreifenden Begegnungen, unterstützen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven</p> <p>Sozialisation: Vermitteln von Schlüsselkompetenzen, fördern der Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten, Rollenbildern, Werten und Normen</p> <p>Mitwirkung: Aktive Beteiligung der Jugendlichen für Umsetzung der Angebote, Vermitteln und unterstützen bei Mitwirkungsmöglichkeiten</p> <p>Gesundheitsförderung und Prävention: Fördern der Auseinandersetzung mit der Gesundheit und stärken der Handlungsfähigkeit, vermitteln von Alternativen zu Risikoverhalten</p>
Beschreibung	<p>Inhaltliches Angebot</p> <p>Jugendliche, Eltern und weitere Personen aus ihrem sozialen Umfeld (z.B. Lehrkräfte, Lehrmeister, Vorgesetzte, FreundInnen) werden in Krisensituationen, bei persönlichen Anliegen und Fragen, im Sinne einer niederschweligen Erstberatung unterstützt. Bei spezifischen Problemen wird die Weitervermittlung an die entsprechenden Fachstellen und -personen angestrebt. Je nach Situation können die Jugendarbeitenden, ergänzend zu anderen Vertrauenspersonen, eine wichtige Begleitfunktion übernehmen.</p> <p>Grundsatz: Die Schnittstellen zu den Beratungsangeboten der Schulsozialarbeit, des Jugendamtes sowie andern niederschweligen Beratungsangeboten werden beachtet und die Zuständigkeiten werden geklärt, wo nötig findet ein regelmässiger Austausch statt.</p> <p>Es ist eine Sammlung von Informationsmaterial und Fachliteratur zu verschiedenen Themen vorhanden. Sie wird laufend aktualisiert und steht allen Interessierten während den Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>In diesem Leistungsbereich werden im wesentlichen folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> § Die Jugendarbeitenden etablieren sich als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen. § Die Jugendarbeitenden sind für die Jugendlichen in vielen niederschweligen Situationen (Beratung ist integriert in die normale Alltagsarbeit) ohne formalisierte Voraussetzungen leicht erreichbar und ansprechbar. § Die Jugendarbeitenden entwickeln mit den Jugendlichen alternative Handlungsmöglichkeiten und bieten falls notwendig praktische Unterstützung (z.B. Berufswahl). § Die Jugendarbeitenden vermitteln in der Regel nach 4-6 Beratungen an geeignete Ansprechpartner und Beratungsstellen weiter. § Aktuelle Themen aus der Beratungsarbeit werden aufgenommen und entsprechende Angebote zur Auseinandersetzung sind geschaffen (z.B. Kurse und Projekte). § In Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen und Fachpersonen werden Kurse und Veranstaltungen zu aktuellen Themen für die Zielgruppen der offenen Jugendarbeit organisiert und durchgeführt.
Zielgruppe	<p><u>Information</u> Jugendliche (A,B,C) sowie Eltern, Behörden, Schule und weitere Interessierte im Einzugsgebiet.</p> <p><u>Beratung</u> Jugendliche (A,B,C) sowie Bezugspersonen und betroffene Institutionen</p>
Orte der Dienstleistungserbringung	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreffs und –büros) sowie Veranstaltungsorte, Schulen, informelle Treffpunkte (z.B. Plätze im öffentlichen Raum).
Themen	Bildung, Berufswahl, Wohnen, Recht, Gewalt, Sucht, Geld, Sexualität, Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Geschlechterrollen, Erziehung, gesellschaftliche Werte und Normen.

Steuerungsvorgaben	2013 ¹⁹						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Beratungen (in Stunden)	1011						Kennzahl					
Anzahl Infoveranstaltungen / Kurse	7						6					
Erwachsene Teilnehmende an Infoveranstaltungen/Kursen	115						100					

¹⁹ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern

5. Leistungsbereich 3: Entwicklung / Fachberatung

Wirkungs- und Leistungsziele ASIV	<p>Stärkung Jugendkultur: Fördern von Freiräumen, stärken von Kreativität und Selbstbewusstsein</p> <p>Jugendgerechte Rahmenbedingungen: Mitgestaltung von Mitwirkungsprozessen, leisten von Übersetzungshilfe, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für Anliegen von Jugendlichen</p>
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Der TOJ setzt sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Anliegen von Jugendlichen ein. Er arbeitet deshalb eng mit den Auftraggebern (Jugendamt) der Stadt Bern und weiteren Behörden und Institutionen zusammen und unterstützt und berät diese bei der Entwicklung von Konzepten, Konfliktsituationen und bei jugendpolitischen Anliegen. Insbesondere stellt er folgende Leistungen zur Verfügung: • Öffentlichkeitsarbeit / Sensibilisierung / Lobbyarbeit • Kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen • Beratung, Information und Unterstützung von Behörden und Institutionen in jugendspezifischen Fragen • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Planung und Konzeptionierung von jugendspezifischen Massnahmen • Mitarbeit in Arbeitsgruppen, welche sich für die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Anliegen von Jugendlichen einsetzen (z.B. Arbeitsgruppe Integration, Arbeitsgruppe Jugendkonzept p_a_r_t) • Unterstützung von Behörden und Institutionen bei der Einführung, Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten • Die Durchführung von aktivierenden Befragungen und Erhebungen der Bedürfnisse von Jugendlichen. • Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Befragungen in entsprechende Projekte • Die Ausbildung von Vorpraktikantinnen und -praktikanten und Praktikantinnen und Praktikanten FH oder HFS
Zielgruppe	Behörden, Kirchgemeinden, Eltern, lokale Trägerschaften, Institutionen, (Fachstellen, Schulen, Vereine, Polizei,...) der Stadt Bern; Absolvierende von Vorpraktika und Praktika FH oder HFS.
Themen	Umsetzung Jugendmotion, Entwicklung jugendgerechter Massnahmen im Gemeinwesen, Verbesserung der Integration, Mitarbeit bei der Umsetzung des jugendpolitischen Konzeptes, die Durchführung von aktivierenden Befragungen und Erhebungen, Bearbeitung von Schwerpunkten
Methoden	Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung, Methoden der Erwachsenenbildung
Schwerpunkte	<p>Umsetzung des Weiterentwicklungsprozesses in die Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen der neuen Funktionen, Gefässe und Strukturen • Bildung von drei Sozialraumteams • Bildung von teamübergreifenden Fachgruppen <p>Ausgestaltung der Fachbereiche Integration und Gender</p>

Steuerungsvorgaben	2013 ²⁰						Sollwerte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Anzahl Arbeits-, Fach- und Projektgruppen gemäss Beschreibung	neu						30					

²⁰ Nummerierung 1-6 bezieht sich auf die Stadtteile der Stadt Bern